

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2023/138

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	25.09.2023	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	28.09.2023	Beschlussfassung			

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

I. Beschlussantrag

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird beschlossen.

II. Begründung

Die Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeiten wurden zuletzt im Jahr 2018 angepasst. Nach fünf Jahren stand nun eine turnusmäßige Überprüfung an. Im aktuellen Vergleich mit anderen Städten in der Region bzw. Baden-Württemberg liegt Biberach mit den zurzeit geltenden Entschädigungssätzen nach wie vor im oberen Drittel. Eine diesjährige Anpassung ist daher unseres Erachtens nicht erforderlich.

Überdenken sollte man in diesem Jahr hingegen die ehrenamtliche Entschädigung von Wahlvorständen. Die Wahlen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, Wahlvorsteher und -stellvertreter zu finden. Gerade bei den Kommunalwahlen ist die zu tragende Verantwortung für diese Personen enorm groß, da diese Wahlen sowohl von der Vorbereitung, der Durchführung als auch der Auswertung die komplexesten und umfangreichsten Wahlen sind.

So müssen im Vorfeld von den Wahlvorstehern und deren Stellvertretern zusätzliche Schulungen besucht, die Wahllokale eingerichtet, kompliziertere Fragen der Wahlberechtigten im Wahllokal beantwortet werden und bei der Auswertung der Stimmzettel eine anspruchsvollere Überprüfung der Gültigkeit gewährleistet werden. Kurz: der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter übernehmen die gesamte Verantwortung für die Richtigkeit des Ergebnisses ihres Wahlbezirks.

Um diese Mehrarbeit und zusätzliche Belastung zu honorieren und wertzuschätzen sowie einen Anreiz für die Tätigkeit als Wahlvorsteher bzw. -stellvertreter zu schaffen, soll sich die ehrenamtliche Entschädigung für Wahlvorsteher und – stellvertreter von der des Wahlhelfers, je nach Aufwändigkeitsgrad der Wahl, abheben. So wäre es unseres Erachtens angemessen, wenn die Wahl-

vorsteher und -stellvertreter **zusätzlich** zur pauschalen Entschädigung in Höhe des Tageshöchstsatzes (70€)

- a) bei Kommunal- und Europawahlen: 100% vom Tageshöchstsatz (insgesamt 140 €)
- b) bei allen anderen Wahlen und Abstimmungen: 50% vom Tageshöchstsatz (insgesamt 105 €)

erhalten.

Appel

Anlage: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit